



POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt • 65173 Wiesbaden

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49(0)611 55-15039

FAX +49(0)611 55-45142

BEARBEITET VON Zellmer, Frank

E-MAIL so11-feststellungsbescheide@bka.bund.de

AZ **SO11 - 5164.01-Z-371**

DATUM **15.10.2015**

BETREFF **Waffengesetz (WaffG);
Feststellungsbescheid gemäß § 2 Abs. 5 WaffG i.V.m. § 48 Abs. 3 WaffG**

BEZUG Antrag des Hessischen Landeskriminalamts vom 30.04.2015, Az.: 14-011647/612-02-02

Gegenstand dieser Entscheidung ist die Beurteilung nach § 2 Abs. 5 WaffG

eines als „Monkey Fist“ bezeichneten Gegenstandes, vertrieben unter dem Produktnamen „Wilson Tactical Monkey Fist“.

Beschreibung:

Bei dem vorgelegten Gegenstand „Monkey Fist“ der Firma „Wilson Tactical“ aus den USA handelt es sich um eine schwarze Paracord-Schnur mit 3 mm Durchmesser, die an einem Ende eine Schlaufe mit einem verschiebbaren Knoten und am anderen Ende einen Wurfknoten, eine sogenannte „Monkey Fist“ = „Affenfaust“ aufweist, in dessen Inneren sich eine verchromte Metallkugel als Beschwerung befindet. Grundsätzlich handelt es sich bei einer „Affenfaust“ um einen Knoten, der zum Beschweren des Endes einer Wurfleine, zur Sicherung beim Klettern oder als Zierknoten dient.

Der Durchmesser der vorliegenden Affenfaust beträgt 37 mm. Die Länge des gesamten Gegenstandes, wie abgebildet, beträgt ca. 320 mm, das Gesamtgewicht 146 Gramm.

Der vorgelegte Gegenstand „Monkey Fist“ mit der Metallkugel als Beschwerung ist bereits seit langem international als Nahkampfwaffe bekannt. Ursprünglich von Seeleuten als Waffe benutzt, ist dieser Gegenstand inzwischen weltweit bekannt. Durch die Füllung des eigentlichen „Monkey Fist“-Knoten mit Metallkugeln oder anderen, schweren Gegenständen entsteht hier ein Gegenstand, bei dem das beschwerte Ende schwungvoll beschleunigt werden kann und damit beim Auftreffen Personen erheblich verletzt werden können, insbesondere bei Kopftreffern. Im Online-Videoportal YouTube sind diverse Videos zur Wirkung der „Monkey Fist“ eingestellt worden. In den USA werden Gegenstände dieser Bauart mit dem Oberbegriff

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT: BKA, Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

ÜBERWEISUNGSEMPFÄNGER: Bundeskasse Trier

BANKVERBINDUNG: Deutsche Bundesbank
Filiale Saarbrücken (BBk Saarbrücken)
BIC MARKDEF1590
IBAN DE81 5900 0000 0059 0010 20

„Slungshot“ bezeichnet. Sie werden dort als Totschläger betrachtet und sind in mehreren Bundesstaaten ausdrücklich verboten. In Deutschland werden diese Gegenstände bisher bei verschiedenen Anbietern als „Selbstverteidigungswaffe“ bzw. „Freie Waffe“ angeboten.

Der Gegenstand ähnelt in Form und Funktion dem im Bescheid SO11-5164.01-Z-252 beschriebenen Totschläger.

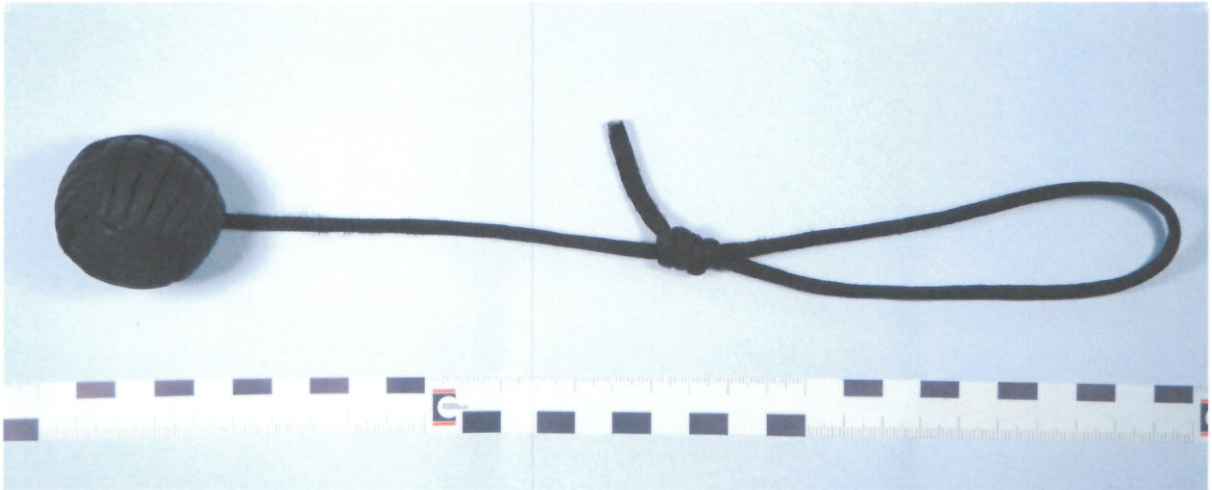


Abbildung 1 : Monkey Fist

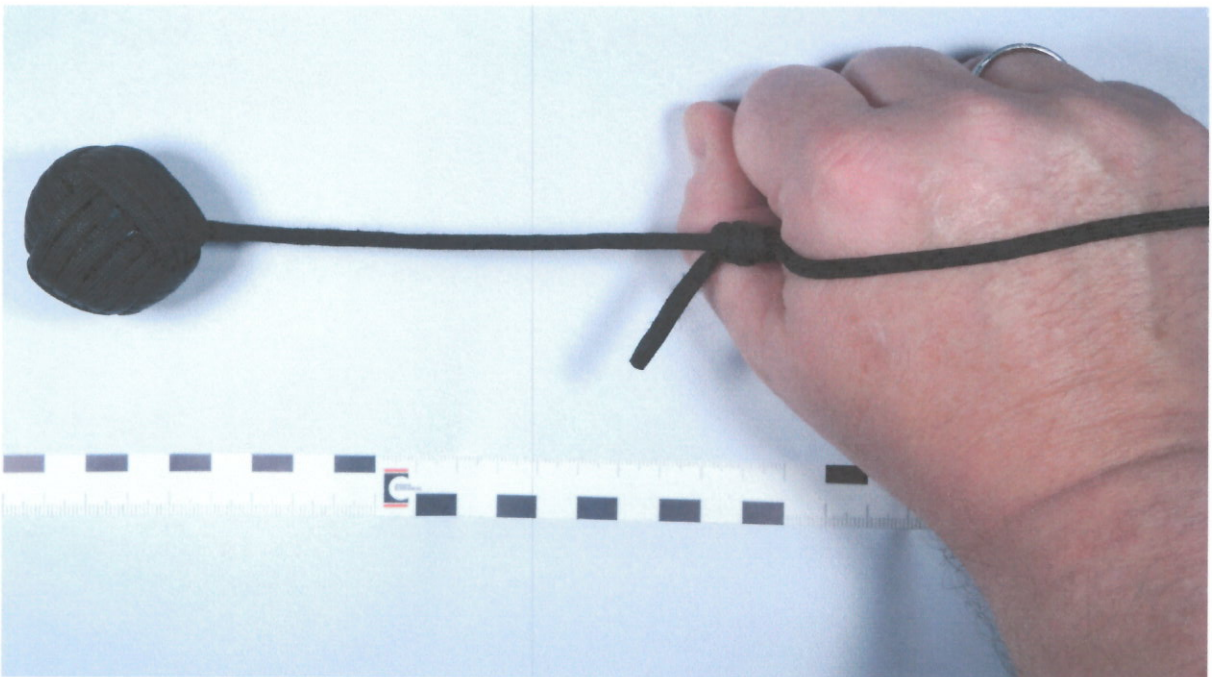


Abbildung 2: Monkey Fist, mit der Hand gehalten

Beurteilung:

Der Waffenbegriff ist in § 1 Abs. 2 Nr. 2 WaffG definiert. Nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 a WaffG sind Waffen tragbare Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, insbesondere Hieb- und Stoßwaffen.

Maßgebend für die Anwendbarkeit des Waffengesetzes ist die Frage, ob es sich bei dem vorgelegten Gegenstand um eine Waffe handelt, die ihrer Natur bzw. ihrem Wesen nach dazu bestimmt ist, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen.

Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nr. 1 definiert tragbare Gegenstände i. S. d. § 1 Abs. 2 Nr. 2 a WaffG. Danach sind dies nach Nr. 1.1 Hieb- und Stoßwaffen (Gegenstände, die ihrem Wesen dazu bestimmt sind, unter unmittelbarer Ausnutzung der Muskelkraft durch Hieb, Stoß, Stich, Schlag oder Wurf Verletzungen beizubringen).

Hier ist nun zu prüfen, ob der vorgelegte Gegenstand „Monkey Fist“ seinem Wesen nach dazu bestimmt ist, durch Schlag Verletzungen beizubringen.

Ein anderer Verwendungszweck außer als Waffe ist bei diesem Gegenstand nicht erkennbar. Die Zweckbestimmung liegt eindeutig bei der Waffeneigenschaft, hier einer Hieb- und Stoßwaffe i. S. des § 1 Abs. 2 Nr. 2 a WaffG.

Weiter ist zu prüfen, ob der Gegenstand einen verbotenen Totschläger i. S. der Anlage 2 zu § 2 Abs. 2 bis 4 WaffG -Waffenliste- Abschnitt 1 -Verbotene Waffen- Nr. 1.3.2 darstellt.

Begründung:

Gemäß den Verwaltungsvorschriften zum WaffG (WaffVwV) zu Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.3.2 sind Totschläger „biegsame Gegenstände wie Gummischläuche, Riemen und **Stricke**, bei denen zumindest ein Ende durch Metall bzw. durch gleich hartes Material beschwert ist. Die Biegsamkeit ist wie bei der Stahlrute wesentliches Kriterium, da nur dadurch die beabsichtigte Verstärkung der Schlagwirkung gewährleistet wird.“

Lt. Gade/Stoppa (Waffengesetz, Beck-Verlag 2011, Anlage 2 Rdn. 40) handelt es sich bei Totschlägern um biegsame Gegenstände, welche im Unterschied zu Stahlruten nicht zusammengesoben werden können und zudem einen oder mehrere Metallköpfe aufweisen. Dementsprechend, so Gade/Stoppa weiter, werden Totschläger als flexibler Griff beschrieben, an dessen einen Ende sich eine Beschwerung (meist aus Metall) befindet.

Die Beweglichkeit des klassischen Totschlägers beruht auf der Flexibilität einer Feder, die einen gewissen Widerstand bietet und sich nach einer Verformung in ihre Ausgangsposition zurückbewegt. Dies ist bei dem vorliegenden Gegenstand nicht der Fall, es ist jedoch hier die Begriffsdefinition der WaffVwV (s.o.) erfüllt. Der vorliegende Gegenstand ist durch die Verwendung der Metallkugel in der Affenfaust, wie auch der klassische Totschläger, dafür bestimmt, die menschliche Hiebenergie durch eine Schleuderbewegung der Beschwerung zu einer erheblichen Auftreffenergie zu potenzieren, um hierdurch Verletzungen beim Menschen zu verursachen.

Bei einer Verwendung der Affenfaust zum Beschweren einer Wurfleine, beim Klettern oder als Zierknoten ist eine Beschwerung wie beim vorgelegten Gegenstand mit einer Metallkugel nicht erforderlich.

Ergebnis:

1. Bei dem vorgelegten Gegenstand handelt es sich um eine Hiebwaffe gem. § 1 Abs. 2 Nr. 2 a WaffG in Verbindung mit Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1.

2. Bei dem vorgelegten Gegenstand handelt es sich um einen verbotenen Totschläger gem. Anlage 2 zu § 2 Abs. 2 bis 4 WaffG -Waffenliste- Abschnitt 1 -Verbotene Waffen- Nr. 1.3.2.

Hinweis:

Nach § 2 Abs. 5 Nr. 2 Satz 2 WaffG wurden die zuständigen Bundes- und Landesbehörden zu dem obigen Antrag angehört.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Zellmer

